25/SN-185/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 77 -GE/19 97
Datum: 7. OKT. 1997
Verteilt 8.10.97

Wien, am 6.10.1997

| Ihr Zeichen/Schreiben vom: | Unser Zeichen: | Durchwahl: |
|---|---|---|
| | S-1097/N A-62 | 479 |

Betreff: Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997); Begutachtung

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

A-1014 WIEN, LÖWELSTRASSE 12, POSTFACH 124, TELEFON 53441, TELEFAX 53441-328, e-mail: pklwk@pklwk.at

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

**Abschrift**

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 06.10.1997

| Ihr Zeichen/ Schreiben vom: | Unser Zeichen: | Durchwahl: |
|---|---|---|
| GZ 17.001/11-4/97 18.9.97 | S-997/N A-62 | 479 |

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Betriebshilfegesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 - ASRÄG 1997)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum im Betreff angeführten Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der vorliegende Entwurf basiert auf umfangreichen Sozialpartnergesprächen und Beratungen, die rund ein halbes Jahr gedauert haben. Trotz der umfangreichen Vorberatungen ist es bedauerlich, daß die Begutachtungsfrist sehr kurz angesetzt ist und damit eine eingehende Beratung mit den Landeskammern sehr erschwert wird.

Die Erläuterungen streichen drei politische Initiativen hervor:

1. Faire Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 2. Oktober 1996

2. Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Budget 1998/1999 und

3. Das Pensionskonzept 2000 der Bundesregierung.

A-1014 WIEN, LÖWELSTRASSE 12, POSTFACH 124, TELEFON 53441, TELEFAX 53441-328, e-mail: pklwk@pklwk.at

Allgemein ist festzustellen, daß diese Ziele schwer umzusetzen und miteinander in Einklang zu bringen sind. Dazu kommt, daß auf die betroffenen Personenkreise Rücksicht zu nehmen ist und aufgrund der Zumutbarkeit Radikallösungen vermieden werden sollten. Für den bäuerlichen Bereich gilt, daß auch die spezielle wirtschaftliche Situation berücksichtigt werden sollte: Agrarpreise sinken, der degressive Preisausgleich aufgrund des EU-Beitrittes läuft aus, der Strukturwandel hält an und führt zu massiven Verzerrungen der Relation Beitragsaufkommen und Leistungsaufwand. Die bäuerliche Arbeit ist nach wie vor eine schwere Arbeit, mit entsprechend körperlichen Auswirkungen. Es kann nicht das Ziel der Gesellschaft sein, die Tätigkeit einer Bevölkerungsgruppe unattraktiv zu machen. Geschieht das im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, gehen Arbeitsplätze verloren und es entstehen neue Belastungen des Arbeitsmarktes.

Gleichheits- und Gerechtigkeitserwägungen können daher nur bedingt beeindrukken, weil aus diesen Erwägungen auch abzuleiten ist, das Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Fragen der praktischen Anwendung von Neuregelungen sollte verstärkte Bedeutung beigemessen werden. Komplizierte Regelungen, die mit Gerechtigkeitserwägungen begründet werden, sollten vermieden werden. Das gilt etwa für den Bereich der Einbeziehung von geringfügig Beschäftigten oder für die neuerliche Reform der Einbindung der Werkverträge. Im Speziellen gilt das auch für die Erfassung und administrative Bewältigung der land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten.

Im Zuge der Vorberatungen haben die Gutachten von Prof. Tomandl, Prof. Grillberger und Prof. Rürup. zahlreiche Denkanstöße gebracht, die jedoch nicht nur aus theoretischer Sicht sondern auch aus der Sicht der praktischen Umsetzbarkeit gewertet werden müssen.

Bezüglich der Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung ist eine praktikable Abgrenzung bestmöglich gelungen. Bedenken ruft jedoch die Streichung von Ausnahmebestimmungen von der Sozialversicherungspflicht hervor, wobei besonders die bereits seit langem bestehende Ausnahmebestimmung betreffend nebenberuflich Lehrende an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung betreiben, (§ 5 Abs 1 Z 5 ASVG) hervorzuheben ist. Diese Streichung ist überaus schädlich für die gesamte Erwachsenenbildung.

Zur Einbeziehung der geringfügig beschäftigten Personen in die Sozialversicherung ist festzustellen, daß die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze durch die 9. ASVG-Novelle sehr wohl begründet war und auf eine Vereinfachung der Verwaltung Rücksicht nimmt. Es ist positiv zu sehen, daß grundsätzlich die Geringfügigkeitsgrenze beibehalten wird, auch wenn die darüber hinausgehenden Neuregelungen zu einer Verkomplizierung der Regelung und Erschwerung der Administration führen. Vor allem die Heranziehung der Lohnsumme als Grundlage für die Beitragsbemessung am Jahresende ruft deshalb Bedenken hervor, weil die Kostenzuordnung zur einzelnen Arbeitskraft damit unterbleibt.

Die Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Selbständigen und der Bauern hat erhebliche Diskussionen und massive Bedenken hervorgerufen, weil es dabei nicht bloß um die je 250 Mio S für die Jahre 1998 und 99 geht, sondern dahinter langfristige Pläne einer weiteren Anhebung des Beitragssatzes stehen. Für den bäuerli-

chen Bereich ist festzustellen, daß die Beitragseinhebung über den Versicherungswert am Einheitswert hängt und der Einheitswert eine Rechengröße darstellt, die mit der unmittelbaren Einnahmenssituation des Betriebes nicht zusammenhängt. Damit werden gerade die schwächeren Betriebe überproportional belastet, sodaß der Beitrag in Relation zum Einkommen im Einzelfall wesentlich höher liegen kann als bei den Unselbständigen. Auf die Berücksichtigung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Beitragsleistung bei bäuerlichen Betrieben wird meist vergessen. Dazu kommt noch die Wertung der Arbeitgeberbeiträge als Leistung der Dienstnehmer. Die Präsidentenkonferenz schließt sich nicht jenen Theorien an, die von einem Lohnverzicht und einer Zuordnung sämtlicher Beiträge zu den Dienstnehmern ausgehen. Dienstnehmer zahlen lediglich 10,25 % als Beitrag zur Pensionsversicherung.

Die Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters stellen einen wichtigen Teil der Überlegungen zur Sicherung künftiger Pensionen und zur Pensionsreform dar. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen einerseits die Beschäftigungspolitik für ältere Dienstnehmer, andererseits sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen wie die Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit, Gleitpension etc.. Gerade bei der ersten Gruppe ergeben sich ernste Bedenken, weil durch die Einführung neuer Rechtsansprüche die Leitung eines Unternehmens wesentlich erschwert wird und Maßnahmen zu neuen wesentlichen Belastungen der Dienstgeber führen.

Allgemein soll noch auf das Problem der Aufhebung der Subsidiarität eingegangen werden:

Einvernehmen besteht hinsichtlich der Einbeziehung der mittätigen Ehegattin in die bäuerliche Krankenversicherung analog zur Pensionsversicherung.

Bei der Aufhebung der Ehegattensubsidiarität ist die Situation schon schwieriger. Es ist ein bedeutend größerer Personenkreis betroffen als bei der Einbeziehung der mittätigen Ehegattin. Es entstehen bei einer Streichung erhebliche Mehrbelastungen der Nebenerwerbsbauern. Es geht gerade um jene Bauern, die aus finanziellen Gründen auf einen Nebenerwerb angewiesen sind, da das bäuerliche Einkommen zu gering ist. Diese Gruppe trifft eine neue erhebliche Belastung, die kaum und wenn nur mit entsprechend sanften Übergangsregelungen verkraftet werden kann. Dazu kommt, daß es politisches Ziel war, daß es für die Gruppe der Pensionisten zu keiner Kürzung ihres Einkommens kommen soll, sodaß eine Ausnahme hinsichtlich dieses Personenkreises notwendig ist.

Massiv abgelehnt wird die Aufhebung der sukzessiven Subsidiarität, weil damit Mehrbelastungen der bäuerlichen Versicherten in unvertretbarer Weise - nämlich in der Höhe von an die 600 Mio S - verbunden sind. Das Prinzip „alles jetzt und gleichzeitig" ist abzulehnen. Es darf nicht Ziel eines einzigen Reformschrittes sein, eine Berufsgruppe gleich mehrfach zu treffen, nämlich bei den allgemeinen Regelungen, bei der Erhöhung des Beitragssatzes, bei der Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage und bei der Aufhebung der Subsidiarität. Hier läßt der Entwurf die notwendige Ausgewogenheit vermissen.

Zu den einzelnen Regelungen nimmt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Z 2 (§§ 11 bis 15 AVRAG)

Die hier festgelegten Regelungen sollen jene arbeitsrechtlichen Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform darstellen, die von der Bundesregierung angekündigt wurden. Zwar betreffen sie nicht den Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes, doch sind sie auf Gutsangestellte voll anwendbar. Davon abgesehen ist zu erwarten, daß diese Regelungen als Beispiel für eine entsprechende Novellierung des Landarbeitsgesetzes herangezogen werden. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hält daher fest, daß die Maßnahmen in ihrer konkreten Ausgestaltung die Grenzen der Zumutbarkeit für österreichische Betriebe deutlich übersteigen, sodaß weitere Arbeitsplatzverluste in den nächsten Jahren zu befürchten sind.

Die Einführung eines Bildungskarenzurlaubes ist in einer Zeit, in der lebenslange Fortbildung ständig an Bedeutung gewinnt, grundsätzlich diskussionswürdig. Die Einführung einer Bildungskarenz in der Fassung des vorgeschlagenen § 11 muß jedoch nachdrücklich abgelehnt werden, da eine einseitige Inanspruchnahme durch den Arbeitnehmer dessen Einsatzmöglichkeiten im Betrieb dramatisch verringern würde. Gerade Klein- und Mittelbetriebe, die einen bedeutenden Anteil der Arbeitsplätze in Österreich zur Verfügung stellen, wären durch den Ausfall eines Mitarbeiters, der bis zu einem Jahr dauern und sich alle drei Jahre wiederholen kann, mit Sicherheit überfordert. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber keinerlei Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der während der Bildungskarenz erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sodaß eine Steigerung der Produktivität durch diese Maßnahme nicht gewährleistet erscheint.

Inwieweit die Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (§ 12) tatsächliche Auswirkungen entfalten wird, kann nicht vorhergesagt werden, da das Weiterbildungsgeld für den freigestellten Dienstnehmer an die Einstellung einer vom Arbeitsmarktservice vermittelten Person geknüpft ist. Darauf jedoch hat der Dienstnehmer keinerlei Einfluß, insbesondere auch nicht darauf, ob das Arbeitsmarktservice überhaupt einen geeigneten Bewerber zur Verfügung stellen kann, sodaß der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme der Freistellung ein nicht unerhebliches Risiko eingehen würde.

Das in § 13 vorgeschlagene Solidaritätsprämienmodell, mit dem die Reduktion der Arbeitszeit bei gleichzeitiger Einstellung neuer Arbeitskräfte gefördert werden soll, hat den Nachteil, daß sich durch seine Anwendung die Arbeitskosten noch weiter verteuern würden. Diese Verteuerung ergibt sich insbesondere daraus, daß Abfertigungsansprüche ausschließlich auf der Basis des früheren Vollzeitentgeltes berechnet werden.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist die Regelung des § 14, die dem Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Herabsetzung der Normalarbeitszeit bei Antritt einer Gleitpension, beim Erreichen des 50. Lebensjahres sowie bei Betreuungspflichten von nahen Angehörigen gewährt. Auch hier kann nicht erwartet werden, daß Klein- und Mittelbetriebe sowie Betriebe mit höher qualifizierten Mitarbeitern die erforderliche Flexibilität aufbringen, eine einseitige Arbeitszeitreduktion durch den Mitarbeiter zu verkraften. Da das Ausmaß der Arbeitszeit weiterhin Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleiben muß, lehnt die Präsidentenkonferenz die vorgeschlagene Neuregelung entschieden ab.

Ebenso abgelehnt werden muß die Regelung des § 15 über den Kündigungsschutz von Arbeitnehmern, die angekündigt haben, Ansprüche nach den §§ 11 bis 14 geltend zu machen. Ein Nachweis, daß eine Kündigung aus einem anderen Motiv erfolgt, wird praktisch kaum zu erbringen sein, sodaß die Bestimmung zu einer Unkündbarkeit führt, die verbunden mit der Regelung über die Bildungskarenz sogar lebenslang bestünde. Insbesondere diese Maßnahme wird prohibitive Wirkungen bezüglich der Schaffung neuer Arbeitsplätze entfalten.

Zu Artikel 7 Z 6 und 11 (§§ 4 Abs 4 und 5a ASVG):

Grundsätzlich sollten Tätigkeiten, die nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit erbracht werden, nicht in ein Sozialversicherungssystem für Arbeitnehmer einbezogen werden. Gerade vor dem Hintergrund der Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung durch die Novellierung des GSVG wäre daher eine Streichung des § 4 Abs 4 sachgerecht, so wie das bereits bei den Beratungen über die Reform diskutiert wurde. Zumindest aber wäre die Versicherungsgrenze des § 5a beizubehalten, die einen nach monatelangen Verhandlungen erzielten Kompromiß darstellt, der sich als einigermaßen praxisgerecht erwiesen hat. Dies würde auch der Harmonisierung mit der Versicherungsgrenze für die neu einbezogenen Erwerbstätigkeiten im GSVG dienen, die bei S 88.000,- pro Jahr liegt.

Zu Artikel 7 Z 7, 10, 30, 47, 48, 65, 66, 76-80, 82, 158 und 159 (§§ 5 Abs 1 Z 2 und Abs 2, 19a, 44 Abs 2, 53a, 58 Abs 2, 76 Abs 1 Z 2, 76b Abs 2, 77 Abs 1 und 2, 78 Abs 4, 471c und 474 Abs 1 ASVG):

Die vorgeschlagenen Neuregelungen führen zum Anfall von Dienstgeberbeiträgen bei Beschäftigung von Personen unter der Geringfügigkeitsgrenze ab einer Lohnsumme von S 5.160,-, zu einer Pflichtversicherung von Personen, die mehrfach geringfügig beschäftigt sind, zu einer Einbeziehung von Nebeneinkommen aus Tätigkeiten nach dem ASVG ab dem 1. Schilling sowie zur Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für Personen, die ausschließlich in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Damit bleibt die Geringfügigkeitsgrenze zwar formell bestehen, wird inhaltlich jedoch weitgehend beseitigt.

Das Hauptproblem dieses Modells besteht darin, daß Beiträge anfallen können, ohne daß ein Sozialversicherungsverhältnis entsteht. Dies ist nicht nur sachlich ungerechtfertigt, sondern sprengt auch den Rahmen dessen, was überhaupt unter Sozialversicherung zu verstehen ist.

Darüber hinaus enthalten die Erläuterungen keinerlei Aussagen über die Höhe der langfristigen Kosten, die durch das Anfallen von Ausgleichszulagen für Personen, die sich nach § 19a selbst versichern, mit Sicherheit entstehen werden. In einer Zeit, in der im Zusammenhang mit der Budgetsanierung eine langfristige Pensionsreform erarbeitet wird, ist eine solche Form der versteckten Neuverschuldung unverständlich.

Auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie erscheint die vorgeschlagene Regelung nicht sinnvoll: Einerseits hat nun der Dienstnehmer seine Beiträge an den zuständigen Sozialversicherungsträger zu entrichten und entsprechende Meldepflichten zu erfüllen, was grundsätzlich dem System des ASVG widerspricht. Andererseits tritt aber auf der Seite des Dienstgebers keine praktisch wirksame Erleichterung ein. Vielmehr muß aus dessen Sicht noch ergänzt werden, daß die lohnsummenbezoge-

ne Errechnung der Beiträge zur Verschleierung der Kosten, die für den einzelnen Dienstnehmer anfallen, beiträgt.

Aus allen diesen Gründen hat sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bei den Vorberatungen zu diesem Entwurf gegen dieses Modell ausgesprochen und fordert nachdrücklich die Beibehaltung der Geringfügigkeitsgrenze in der bisherigen Form.

Zu Artikel 7 Z 8 und 58 (§§ 5 Abs 1 Z 5 und 49 Abs 7 ASVG):

Die Abschaffung der Ausnahme von Tätigkeiten im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung aus der Pensions- und Krankenversicherungspflicht wird im Bereich der Erwachsenenbildung zu massiven Verteuerungen, aber auch zu einem Rückgang des Angebotes führen. In einer Zeit, in der diesem Sektor immer größere Bedeutung auch in beschäftigungspolitischer Hinsicht zukommt, muß eine solche Maßnahme nachdrücklich abgelehnt werden. Viele der in der letzten Zeit unternommenen Bemühungen - etwa im Rahmen des „Jahres des lebensbegleitenden Lernens 1996" - würden damit konterkariert. Zumindest aber müßten Tätigkeiten im Rahmen der Erwachsenenbildung Eingang in die Verordnungsermächtigung des § 49 Abs 7 finden, durch die auch andere Tätigkeiten de facto aus der Sozialversicherungspflicht ausgenommen werden.

Zu Artikel 7 Z 113 bis 115 und 141 bis 143 (§§ 253d Abs 1 Z 2 bis 5 sowie 276d Abs 1 Z 2 bis 5 ASVG) und den entsprechenden Bestimmungen der Artikel 8 und 10 (GSVG und BSVG):

Für den Antritt der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit werden neue Anspruchsvoraussetzungen geschaffen. Einerseits müssen 90 Beitragsmonate innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vorliegen, andererseits soll der Pensionsanspruch erst ab der 27. Woche des Vorliegens der geminderten Arbeitsfähigkeit entstehen. Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, daß sich Verschärfungen bei dieser Pensionsart im bäuerlichen Bereich deutlicher auswirken als bei den meisten anderen Berufsgruppen, weil dies die einzige Pensionsart des BSVG ist, die eine Berufsschutzregelung enthält. So lange in dieser Frage keine Gleichstellung zwischen den verschiedenen Versichertengruppen erreicht ist, kann daher weiteren Verschärfungen nicht zugestimmt werden. Auch die Einführung des 26wöchigen Zeitraumes ohne Pensionsanspruch stellt eine Ungleichbehandlung der Bauern gegenüber den ASVG-Versicherten dar, da diese während dieses Zeitraumes Krankengeld beziehen können, Bauern hingegen nicht. Der Einkommensausfall wird bei den Selbständigen nicht ausgeglichen.

Zur Nachreichung zum Entwurf (§§ 238 Abs 1 und 2 sowie 572 Abs 2 ASVG, 122 Abs 1 und 2 sowie 272 Abs 2 GSVG und 113 Abs 1 und 2 sowie 262 Abs 2 BSVG):

Aus den erläuternden Bemerkungen geht hervor, daß trotz der Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes bei Pensionsantritt vor dem Regelalter langfristig weitere Kostensteigerungen im Bereich der Pensionsversicherung eintreten werden. Es ist daher damit zu rechnen, daß noch vor dem Ende der festgelegten Übergangsfrist weitere Maßnahmen zur Kostendämpfung gesetzt werden müssen, wodurch das Vertrauen in das Pensionsversicherungssystem weiter untergraben würde. Andererseits sollte erwogen werden, eine Sonderregelung für jene Fälle zu treffen, in denen die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes zu besonders deutlichen Lei-

stungsreduktionen führt, um die bestehenden Vorbehalte gegen die vorgesehene Maßnahme zu mindern.

Zu Artikel 8 (Änderungen des GSVG im Zusammenhang mit der Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung):

Schon in den Vorberatungen zu diesem Entwurf hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ihre Bedenken zu dieser Maßnahme vorgebracht. Viele Tätigkeiten, an deren Verrichtung auch hohes allgemeines Interesse besteht, werden durch diese Maßnahme erheblich verteuert bzw. überhaupt eingestellt. Vor diesem Hintergrund sollten zunächst die Auswirkungen auf die verschiedenen Bereiche eingehend geprüft und zumindest sachgerechte Ausnahmebestimmungen festgelegt werden.

Zur konkreten Ausgestaltung der Regelung ist zunächst festzuhalten, daß auch bäuerliche Tätigkeiten, besonders nebengewerbliche Tätigkeiten, aber auch solche in der Urproduktion, steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb von den Finanzbehörden eingestuft werden. Da für diese Tätigkeiten aber bereits Beiträge nach dem BSVG entrichtet werden, muß eine entsprechende Regelung über einen Datenaustausch zwischen den beiden betroffenen Versicherungsträgern geschaffen werden, damit es nicht zu ungerechtfertigten Vorschreibungen durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft kommt.

Ohne die grundsätzlichen Ausführungen zur Einbeziehung von landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten zu berühren, muß darauf hingewiesen werden, daß hinsichtlich der Erhöhung des Betrages gemäß § 25a Abs 2 um 9,3 % klargestellt werden sollte, daß bei einer analogen Anwendung des § 25 a für BSVG-Versicherte diese Erhöhung nicht stattzufinden hat. Diese Maßnahme dient nämlich der Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Versicherten nach dem GSVG, die Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades in der bäuerlichen Sozialversicherung hingegen wird durch anderen Maßnahmen bewerkstelligt.

Zuletzt muß noch die Ergänzung des § 54 (Z 41 des Entwurfes), nach der Ansprüche auf Leistungen aus der Krankenversicherung erst mit Erstattung der Meldung entstehen, beanstandet werden. Erstens verstößt diese Bestimmung grundsätzlich gegen das System der Sozialversicherung, nach dem der Versicherungsschutz bereits mit der Erfüllung des entsprechenden Tatbestandes für den Beginn der Versicherungspflicht entsteht. Zweitens sind Härtefälle etwa im Zusammenhang mit plötzlich notwendig werdenden Spitalsbehandlungen vorprogrammiert.

Zu Artikel 10 Z 1 und 14 (§§ 2 Abs 1 Z 1 und 23 Abs 2 BSVG):

Die Präsidentenkonferenz spricht sich aus zwei Gründen entschieden gegen die vorgeschlagene Regelung aus: Aus interessenpolitischer Sicht führt diese Regelung zu erheblichen Belastungen der Nebenerwerbsbauern und führt bei vielen Betrieben zu einer kumulierten Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge, da diese Betriebe auch durch die anderen vorgeschlagenen Maßnahmen wie etwa Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage, Anhebung des Beitragssatzes und Neuregelung der Subsidiarität betroffen sind. Diese Massierung der Belastungen muß entschieden abgelehnt werden.

Ein eigener Arbeitskreis hat sich bei den Vorberatungen mit den Fragen des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens auseinandergesetzt und es wurde anhand von Beispielen der Buchführungsgesellschaft klar dargelegt, daß der Versicherungswert alle Einkommen einschließlich der Nebentätigkeiten umfaßt und im landwirtschaftlichen Einkommen auch Subventionen enthalten sind. Ein Vergleich der Kurve des Versicherungswertes mit Betriebseinnahmen zeigt, daß in der Regel die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens richtig ist, sodaß eine zusätzliche Beitragsbelastung aufgrund der Einbeziehung land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeiten nicht gerechtfertigt ist.

Ein zweiter Grund liegt in der nicht gegebenen Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Regelungen. Bei pauschlierten Betrieben bis zu einem Einnahmenrahmen von S 330.000,- aus den Nebentätigkeiten sind die Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten nicht gesondert ausgewiesen, sondern von der Steuerpauschalierung erfaßt. Bei Betrieben mit Einnahmen über der Grenze von S 330.000,- sind die Einkünfte unter „Einkünften aus Gewerbebetrieb" angeführt, sodaß diese Betriebe bei einem automatischen Datentransfer ohne Korrektur als gewerbliche Betriebe in die Sozialversicherungspflicht durch die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft einbezogen werden würden.

Eine Streichung der vorgeschlagenen Regelung führt nicht zum Ziel, da sonst die Erfassung von vornherein durch die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft erfolgen würde.

Auch die Formulierung „land(forst)wirtschaftliche Tätigkeiten" ist nicht sachgerecht, da dieser Begriff aus dem Landarbeitsgesetz (§ 5) abgeleitet wird, wo die Nebentätigkeiten in der Definition des bäuerlichen Betriebes enthalten sind und somit ihre Deckung im Einheitswert des Betriebes gegeben ist. Es geht vielmehr um die in § 2 Abs 1 Z 4 Gewerbeordnung geregelten land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe sowie um die Privatzimmervermietung (§ 143 Z 8 Gewerbeordnung). Bei den Nebengewerben ist zu unterscheiden zwischen Verarbeitungsnebengewerben und Dienstleistungsnebengewerben.

Zu diesem Themenbereich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Belastungsumfang, der durch eine Einbeziehung in die Versicherungspflicht entsteht, schwer abzuschätzen ist, daß es sich jedoch um sehr erhebliche Beträge handeln wird, sodaß die Neuregelung auch aus diesem Blickwinkel sehr vorsichtig und wohl durchdacht behandelt werden muß.

Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher gegen die vorgeschlage Regelung aus.

Zu Artikel 10 Z 3 (§ 2 Abs 2 BSVG):

Diese Bestimmung enthält die Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung auf S 20.000,- sodaß eine einheitliche Mindestbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung erreicht wird.

Mit dieser Maßnahme entsteht gerade für kleine Betriebe und vor allem in den Bergregionen eine zusätzliche Belastung, die bedenklich ist und besonders von den westlichen Bundesländern nachdrücklich abgelehnt wird. Diese Maßnahme stellt eine rein fiskalische dar, der Beitragserhöhung steht keine Leistungsanpassung gegenüber.

Zu Artikel 10 Z 6 (§ 2b BSVG).

Durch die neue Formulierung wird die mittätige Bäuerin in gleicher Weise in die Krankenversicherung einbezogen, wodurch es gerade bei größeren Betrieben zu Mehrbelastungen bis zu maximal der doppelten Höchstbeitragsgrundlage kommt. Die Mehrbelastung beträgt rund 13 Mio S.

Zu Artikel 10 Z 9 (§ 5 Abs 2 BSVG) und Artikel 10 Abschnitt II Z 5 (§ 5 Abs 2 BSVG):

Zur Frage der Aufhebung der Subsidiarität wurde bereits einleitend ausführlich Bezug genommen und darauf hingewiesen, daß von dieser Maßnahme eine erhebliche Personengruppe von Nebenerwerbsbauern betroffen ist. Belastungen sollten hier vermieden werden, zumindest müßte die Übergangsfrist akzeptabel ausgedehnt werden, dazu kommt noch, daß bei Z 4 eine Erfassung nur bei einer entsprechenden Sachverhaltsänderung vorgenommen werden sollte. Auch der Bezug eines Arbeitslosengeldes darf keine Sachverhaltsänderung darstellen (Z 77 § 262 Abs 3).

Am gravierendsten ist der Entfall der Bestimmung des § 5 Abs 2 Z 3, weil dadurch die größte Personengruppe mit den gravierendsten finanziellen Belastungen betroffen ist. Auf die emotionellen Auswirkungen dieser Personengruppe aufgrund der gesetzlichen Änderung sollte unbedingt Bedacht genommen werden; zumindest müßte ein entsprechend langer Übergangszeitraum analog der Ausdehnung des Bemessungszeitraumes geschaffen werden. Das bedeutet, daß die Übergangsregelung des § 263 Abs 4 auf 10 Jahre erstreckt werden sollte. Damit soll ein sanftes Erfassen des Personenkreises erreicht werden.

Zu Artikel 10 Z 15 (§ 23 Abs 4 BSVG):

Diese Bestimmung verweist auf die §§ 25 und 25a des GSVG womit die Erhöhung um 9,3 % auch gleich für den bäuerlichen Bereich umgesetzt wird, obwohl diese Maßnahme das Beitragsaufkommen der gewerblichen Wirtschaft um 250 Mio S jährlich erhöhen soll. Daher wird die uneingeschränkte Verweisung auf die Bestimmungen des GSVG abgelehnt, die Formulierung sollte entsprechend modifiziert werden.

Zu Artikel 10 Z 43 (§§ 98 und 99 BSVG):

Es ist ein langjähriges Anliegen der bäuerlichen Interessenvertretung, daß das tägliche Wochengeld (§ 98 Abs 5) entsprechend der Geldwertentwicklung angehoben wird. Die Präsidentenkonferenz hat zuletzt eine Verdoppelung des Satzes von S 250,- verlangt und, um ein weiteres Nachhinken in der Zukunft zu verhindern, eine Dynamisierung gefordert. Diese Forderungen scheinen deshalb berechtigt, weil trotz des Drängens der Präsidentenkonferenz nichts geschehen ist und überdies die Zahl der Geburten im bäuerlichen Bereich stark zurückgegangen ist. Das bedeutet, daß ein ständig abnehmender Aufwand für diese Leistung gegeben ist und der Mehraufwand zu bewältigen ist.

Zu Artikel 10 Z 62 (§ 122c Abs 1 Z 2 BSVG):

Die Verschärfung der Anspruchsvoraussetzung für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit durch die Regelung, daß statt bisher 24 Beitragsmonaten in 36 Kalendermonaten bzw. 36 Beitragsmonaten in 180 Kalendermonaten künftig 90

Beitragsmonate innerhalb von 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen müssen und der Versicherte seit mindestens 26 Wochen außerstande sein muß einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, werden dazu führen, daß solche Pensionen kaum mehr anfallen dürften. Die verschärften Pensionsvoraussetzungen treffen vor allem auch Bäuerinnen, die im Vertrauen auf eine im wesentlichen gleichbleibende Rechtslage eine eigene Pension anstreben. Diese werden auch infolge des Wegfalls der Angehörigensubsidiarität in der Krankenversicherung der Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage, der geplanten Berücksichtigung der Nebentätigkeiten bei der Beitragsgrundlage, der Beitragserhöhung in der Pensionsversicherung sowie durch die Neueinführung von empfindlichen Pensionsabschlägen ihre bisherige Entscheidung revidieren müssen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß eine Neufassung der Erwerbsunfähigkeitspension bereits vor zwei Jahren konkret im Gespräch war und mittelfristig eine Neufassung umgesetzt werden sollte. Eine Initiative in dieser Richtung fehlt noch.

Zu § 140 Abs 7 BSVG:

Aus Anlaß der Novellierung des BSVG weist die Präsidentenkonferenz neuerlich auf ihre Forderung nach Herabsetzung des anzurechnenden Ausgedinges hin. Es wurde bereits bei den Gesprächen in den letzten Jahren darauf hingewiesen, daß die Bedeutung des Ausgedinges abnimmt, sodaß auch eine Anpassung der Anrechnungsbestimmung durch Herabsetzung des Prozentsatzes gerechtfertigt und daher notwendig ist. Das anzurechnende Ausgedinge führt bestimmungsgemäß zu einer Reduzierung der Ausgleichszulage gerade für die Gruppe der ärmsten Leistungsbezieher und reduziert damit das sozialrechtliche Existenzminimum. Aus sozialen Erwägungen ist daher eine zeitgemäße Anpassung und Reduzierung des anzurechnenden Ausgedinges geboten.

Aus Anlaß der Novellierung des BSVG weist die Präsidentenkonferenz weiters darauf hin, daß sie ihre Ansicht, die bäuerliche Unfallversicherung ist grundsätzlich zeitgemäß zu reformieren, bereits dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zusammen mit einem Reformkonzept übermittelt hat. Zu den Reformüberlegungen gehört auch, daß die gesamte bäuerliche Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung im Bauernsozialversicherungsgesetz geregelt werden soll, womit auch gewährleistet wird, daß auf die spezifischen Bedürfnisse der bäuerlichen Unfallversicherung ohne Bedachtnahme auf andere Versichertengruppen Rücksicht genommen werden kann. Die Präsidentenkonferenz ersucht daher das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, in dieser Richtung tätig zu werden und die vorhandene Vorlage entsprechend zu ergänzen.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl